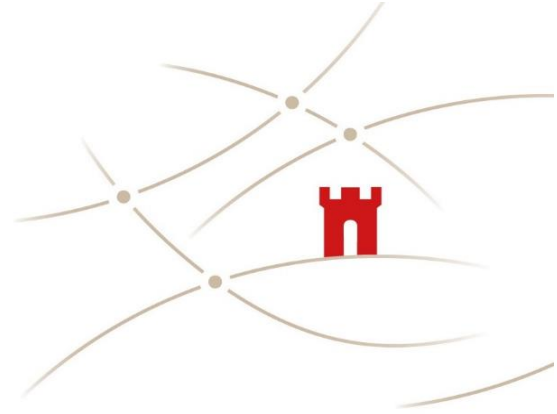




Einladung zur Gemeindeversammlung

DONNERSTAG, 4. DEZEMBER 2025, 19:30 UHR, BBZN HOHENRAIN

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Gemeinderat freut sich, Sie zur Gemeindeversammlung am Donnerstag, 4. Dezember 2025, 19:30 Uhr im Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung (BBZN), Sennweidstrasse 35, Hohenrain, einladen zu dürfen. Mit viel Vorfreude schauen wir dem persönlichen Treffen mit Ihnen, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, entgegen, an welchem wir gemeinsam über folgende Geschäfte beraten und Beschluss fassen werden:

Traktanden

- 1. Aufgaben- und Finanzplan 2026-2029 / Budget 2026 mit Steuerfuss 2.05 Einheiten**
 - 1.1. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans 2026-2029
 - 1.2. Beschluss des Budgets 2026 mit Steuerfuss
- 2. Sonderkredit "Sanierung Bachleitung Hiltibach, Hohenrain"**
- 3. Ersatzwahl eines Mitglieds für das Urnenbüro für den Rest der Amtsdauer 2024-2028**
- 4. Konzessionsvertrag mit der CKW AG und Reglement Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze**
- 5. Verschiedenes (ohne Beschlussfassung)**

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer ab dem vollendeten 18. Altersjahr, welche bis spätestens am 29. November 2025 in der Gemeinde Hohenrain den politischen Wohnsitz gesetzlich geregelt haben. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Information

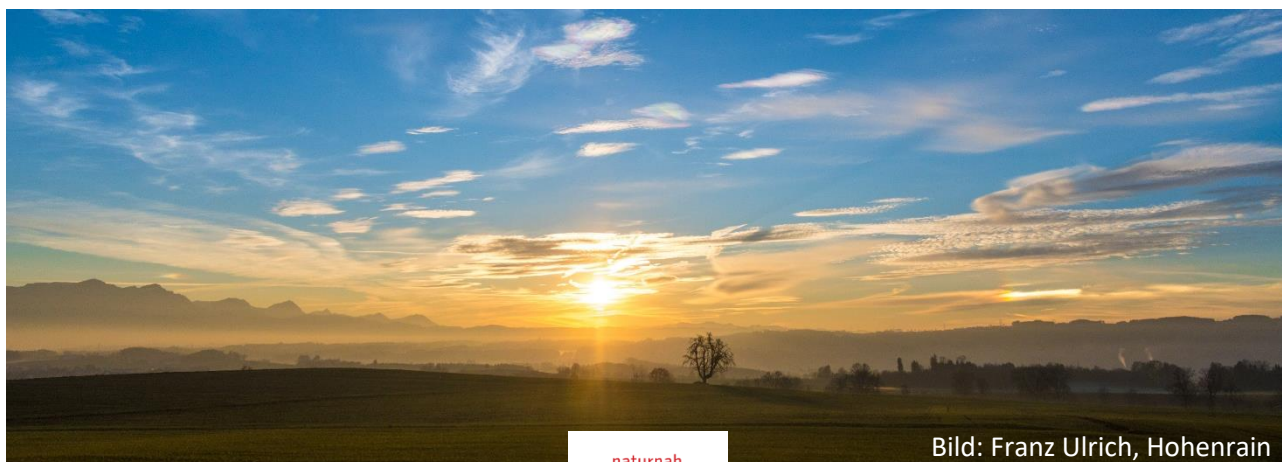
Eine Kurzbotschaft zur Gemeindeversammlung wird allen Haushaltungen zugestellt. Details zu den Traktanden finden Sie unter www.hohenrain.ch. Allfällige weitere Akten können während zweier Wochen vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung auf Voranmeldung eingesehen werden, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses dies zulässt.

Hohenrain, 30. Oktober 2025

GEMEINDERAT HOHENRAIN

sign. Alfons Knüsel
Gemeindepräsident

sign. Claudia Lustenberger
Gemeindeschreiberin



naturnah
vielfältig
engagiert

Bild: Franz Ulrich, Hohenrain

1. Aufgaben und Finanzplan 2026 - 2029 / Budget 2026 mit Steuerfuss 2.05 Einheiten (verändert)

In Kürze

Die Erfolgsrechnung für das Jahr 2026 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 63'361 aus.

Die Investitionsausgaben betragen CHF 1'728'200 (Nettoinvestitionen CHF 1'242'500). Der Steuerfuss für das Jahr 2026 wird auf 2.05 Einheiten (vormals 2.10 Einheiten) gesenkt.

Finanzlage

Die finanzielle Situation der Gemeinde Hohenrain entwickelt sich weiterhin erfreulich. Die Ertragsüberschüsse der vergangenen Jahre wurden konsequent zur Reduktion der Darlehensschulden oder für angefallene Investitionen eingesetzt. Im aktuellen Budget 2026 konnte der Steuerfuss erneut gesenkt werden, von 2.10 auf 2.05 Steuereinheiten, und bringt uns dem langfristigen Ziel eines Steuerfusses von 2.00 Einheiten einen weiteren Schritt näher.

Die konsequente Umsetzung der Finanzstrategie sowie die planmässige Rückzahlung nicht mehr benötigter Darlehen tragen wesentlich zur Stabilisierung der Gemeindefinanzen bei. Ein zentrales Ziel bleibt die vollständige Rückzahlung der noch offenen Darlehen bis 2027, sofern dies mit Blick auf die anstehenden Investitionen realisierbar und verantwortbar ist.

Trotz der Auswirkungen der aktuellen Steuergesetzrevision, welche zu Mindereinnahmen führt, kann die finanzielle Belastung durch Anpassungen im Finanzausgleich sowie durch die OECD-Steuerabgaben kompensiert werden. Dies lässt auch für die kommenden Jahre eine insgesamt stabile Entwicklung erwarten, vorausgesetzt, die ordentlichen Steuereinnahmen bleiben auf dem heutigen Niveau.

Steuerreduktionen sollen auch künftig möglich bleiben, sofern der Gemeindebetrieb sowie die geplanten Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden können und weder negative Rechnungsergebnisse noch ungünstige Prognosen zur Folge haben.

Für das Jahr 2026 sind unter anderem auch höhere Investitionen vorgesehen, etwa für die zwingend notwendige Bachsanierung in Oberebersol oder für Projekte mit substanziellem

Kantonsbeitrag wie die Umnutzung der Zivilschutzanlage Hohenrain. Obwohl die Gesamtinvestitionen im kommenden Jahr relativ hoch ausfallen, soll sich das Investitionsvolumen im Durchschnitt über die nächsten Jahre hinweg wieder dem langfristigen Mittel von rund einer Million Franken annähern.

Dem Gemeinderat ist es ein zentrales Anliegen, die Finanzstrategie weiterhin konsequent umzusetzen, damit die Gemeinde Hohenrain auch künftig auf starke Finanzen zählen und flexibel auf die Anforderungen der Gemeindeaufgaben reagieren kann.

Wichtigste finanzielle Entwicklungen 2026

Erfolgsrechnung	Abweichungen (in CHF)
Kindergarten	-78'385
Sekundarschule	-36'828
Restfinanzierung Pflegeheime	-99'284
Wirtschaftliche Sozialhilfe	-47'509
Gemeindestrassen	-146'551
Allgemeine Gemeindesteuern	+550'988
Finanzausgleich durch Kanton	+76'063
Investitionen (brutto)	Abweichungen (in CHF)
Anschaffung Schulbus	-105'000
Sanierung Schulliegenschaften inkl. Badgesystem/Hallenboden	-206'000
Umnutzung/Erneuerung Zivilschutzanlage	-506'200
Einnahmen	+425'700
Diverse Mobilien Heim Ibenmoos	-99'000
Sanierung Hiltibach	-560'000
Strassensanierungen	-110'000

Erfolgsrechnung (in TCHF)

Gesamtergebnis	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Abw.	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Präsidiales und Kultur	810	1'029	1'095	66	1'117	1'108	1'122
Bildung und Sicherheit	4'072	4'416	4'602	186	4'692	4'704	4'754
Gesundheit und Soziales	3'127	3'283	3'614	332	3'618	3'617	3'619
Bau, Umwelt und Wirtschaft	1'310	1'239	1'396	157	1'442	1'439	1'505
Finanzen	-10'299	-9'943	-10'770	-828	-11'184	-11'283	-11'366
Total	-980	24	-63	-87	-314	-414	-367

Investitionsrechnung (in TCHF)

Gesamtergebnis	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Abw.	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Präsidiales und Kultur	12	33	--	-33	--	--	--
Bildung und Sicherheit	-58	204	392	187	6	6	--
Gesundheit und Soziales	482	13	241	229	373	81	36
Bau, Umwelt und Wirtschaft	208	1'073	610	-463	11	1'738	720
Finanzen	--	--	--	--	--	--	--
Total	645	1'323	1'243	-81	389	1'824	756

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

Die Controllingkommission empfiehlt, das vorliegende Budget 2026 und den Steuerfuss von 2.05 Einheiten zu genehmigen. Der Bericht mit Empfehlung der Controllingkommission ist in der ausführlichen Botschaft in vollem Wortlaut aufgeführt.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, vom Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2029 zustimmend Kenntnis zu nehmen, sowie den politischen Leistungsauftrag und das Budget 2026 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 63'361 und Investitionsausgaben von CHF 1'242'500 sowie einem Steuerfuss 2.05 Einheiten (verändert) zu beschliessen.

2. Sonderkredit "Sanierung Bachleitung Hiltibach, Hohenrain"

Ausgangslage

Die bestehende Bachleitung des Hiltibachs in Hohenrain weist erhebliche Schäden auf und ist teilweise einsturzgefährdet. Eine Sanierung ist daher dringend erforderlich. Der betroffene Leitungsabschnitt verläuft von Oberebersol 16 bis Oberebersol 4 entlang der Strasse.

Da sich der Bach im Gefahrenbereich von Hochwasser befindet, ist eine Redimensionierung der Leitung nicht vertretbar. Für die Ausführung der Sanierungsarbeiten ist eine Wasserhaltung beziehungsweise eine provisorische Umleitung des Bachwassers zwingend notwendig, damit der kontinuierliche Abfluss während der gesamten Bauzeit gewährleistet bleibt. Aufgrund der geringen Überdeckung sind zudem zusätzliche Schutzmassnahmen für die neue Leitung vorzusehen.

Die aktuelle Kostenschätzung liegt über der ursprünglichen Offerte. Im Rahmen der Projektüberarbeitung wurden verschiedene Optimierungsansätze geprüft, um das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu verbessern. Dabei zeigte sich, dass eine Redimensionierung der Umleitung (DN 300 anstelle DN 800) oder eine alternative Materialisierung (Kunststoff anstelle Beton) zwar eine kostengünstigere Variante darstellen würde, die hydraulische Leistungsfähigkeit und Betriebssicherheit jedoch nicht gewährleisten könnte. Insbesondere bei Regenereignissen bestünde die Gefahr, dass der Abfluss über die Umleitung unzureichend ist, was zu Rückstau, Unterbrüchen und möglichen Beschädigungen der Leitung führen könnte. Auch der Verzicht auf die Schleppplatte im Strassenbereich würde das Risiko von Leitungsschäden deutlich erhöhen.

Das Projekt gemäss Unterlagen vom 25. Juli 2025 mit geschätzten Kosten von CHF 560'000 stellt

aus fachlicher Sicht die technisch, betrieblich und langfristig sinnvollste Variante dar. Diese Lösung gewährleistet eine dauerhafte und sichere Bachführung sowie einen weitgehend ungestörten Bauablauf auch bei wechselnden Witterungsbedingungen. Die höheren Investitionskosten sind durch die langfristige Betriebssicherheit und die zu erwartende Lebensdauer der Anlage gerechtfertigt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Redimensionierung oder Vereinfachung des Projekts zwar zu kurzfristigen Kosteneinsparungen führen könnte, aus technischer und sicherheitstechnischer Sicht jedoch nicht vertretbar ist. Die Ausführung gemäss Projektunterlagen wird daher empfohlen. Die Grabarbeiten und der Inlinereinbau können zeitlich unabhängig voneinander erfolgen, wodurch sich die Gesamtkosten bei Bedarf über zwei Budgetjahre verteilen lassen.

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

Die Controllingkommission empfiehlt, den Sonderkredit «Sanierung Bachleitung Hiltibach, Hohenrain» zu genehmigen. Der Bericht mit Empfehlung der Controllingkommission ist in der ausführlichen Botschaft in vollem Wortlaut aufgeführt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat Hohenrain beantragt den Stimmberechtigten, einen Sonderkredit von CHF 560'000 (§ 18 lit. c GO) für die "Sanierung Bachleitung Hiltibach, Hohenrain" zu beschliessen.

3. Ersatzwahl eines Mitglieds für das Urnenbüro Hohenrain für den Rest der Amtsdauer 2024-2028

Ausgangslage

Beda Estermann hat aus beruflichen und zeitlichen Gründen den Austritt aus dem Urnenbüro gegeben. Er trat sein Amt am 16. Mai 2008 an. Der Gemeinderat bedankt sich für seine Dienste zum Wohle der Gemeinde.

Gemäss § 44 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern bestimmt die Gemeinde die Zahl der Urnenbüropräsidenten und der Urnenbüromitglieder. Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde wählen gemäss Art. 5, 15, 31 der Gemeindeordnung die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros an der Gemeindeversammlung.

Den politischen Parteien ist bei der Bestellung des Urnenbüros eine angemessene Vertretung einzuräumen. Das Urnenbüro besteht heute aus neun Mitgliedern.

Der Gemeinderat Hohenrain hat die Ersatzwahl am 8. September 2025 angeordnet. Die Ortsparteien wurden aufgefordert, die Wahlvorschläge vor der Gemeindeversammlung beim Gemeinderat einzureichen. Gemäss § 123 Stimmrechtsgesetz sind Wahlvorschläge spätestens am 2. Tag vor der Gemeindeversammlung an die Gemeindegkanzlei einzureichen. An der Versammlung können die Stimmberechtigten weitere Kandidaten vorschlagen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Ersatzwahl eines Mitglieds für das Urnenbüro Hohenrain für den Rest der Amtsdauer 2024-2028.

4. Konzessionsvertrag mit der CKW AG und Reglement Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze

In der Gemeinde Hohenrain ist die CKW AG als Netzbetreiberin für die Stromversorgung zuständig. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes (z.B. Strassen und Wege) entrichtet das Unternehmen der Gemeinde eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Die CKW zieht die Konzessionsabgabe als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts über die Stromrechnung bei den Endkunden ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter.

Die Vorlage sieht vor, dass die Gemeindeversammlung zusätzlich zur Genehmigung des Konzessionsvertrags ein Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes für elektrische Verteilnetze erlässt. Mit dem Reglement werden die Grundsätze für die Erteilung von Konzessionen an die auf dem Gemeindegebiet tätigen Netzbetreiber zur Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze sowie die Bemessungsgrundlagen der von der Ge-

meinde zu erhebenden Konzessionsgebühren geregelt. Das Reglement umfasst lediglich vier Artikel. Grundlagen des Reglements sind das kantonale Strassengesetz und das kantonale Stromversorgungsgesetz.

Basierend auf dem neuen Reglement wurde der Konzessionsvertrag betreffend der Nutzung von öffentlichem Grund für elektrische Verteilanlagen zwischen der Gemeinde Hohenrain und der CKW AG angepasst. Der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Hohenrain und der CKW AG stammt aus dem Jahre 2009.

Der aktuelle Konzessionsvertrag muss aus verschiedenen Gründen angepasst werden.

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um mit der CKW einen neuen Vertrag zu erarbeiten. Das Ziel ist, dass möglichst alle Gemeinden im Kanton einen gleichlautenden Konzessionsvertrag mit der CKW und auch den anderen Netzbetreibern abschliessen. Mit dem neuen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinden bereinigt.

Die wichtigste Änderung ist die neue Methode zur Berechnung der Konzessionsabgabe. Neu legt jede Gemeinde eine Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) fest. Sie muss sich in einer Bandbreite zwischen 0.3 und 1.5 Rappen bewegen. Die Abgabe kann bei Bedarf einmal pro Jahr durch den Gemeinderat angepasst werden. Somit besteht keine Abhängigkeit mehr zwischen Konzessionsabgabe und Netznutzungsentgelt. Die Bemessung der Abgabe erfolgt neu gestützt auf ein sachliches Anknüpfkriterium. Ausserdem wird neu eine Obergrenze für Stromgrosskunden eingeführt. Damit Endverbraucher mit einem hohen Strombedarf nicht übermässig mit Konzessionsgebühren belastet werden, soll die Belastung pro Endkunde auf eine bestimmte Anzahl Gigawattstunden pro Jahr begrenzt werden.

Der Vertrag entspricht den aktuellen regulatorischen Anforderungen. Das Umfeld kann sich aber in den kommenden Jahren verändern.

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

Die Controllingkommission empfiehlt, den Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilnetze sowie den rechtsetzenden Erlass «Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze» zu genehmigen. Der Bericht mit Empfehlung der Controllingkommission ist in der ausführlichen Botschaft in vollem Wortlaut aufgeführt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten,

1. den Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilnetze zwischen der Gemeinde Hohenrain und der CKW AG zu genehmigen.
2. das Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze zu genehmigen.

5. Verschiedenes (ohne Beschlussfassung)

Nach Erledigung der angekündigten Geschäfte können die Teilnehmenden zu den Gemeindeangelegenheiten Fragen stellen, Auskünfte verlangen und Anregungen, Wünsche oder Kritik vorbringen. Zu beachten gilt, dass Abstimmungen zur Erledigung von Geschäften dabei unzulässig sind.

Parteiversammlungen

Die Parteiversammlungen zur Vorbesprechung der Gemeindeversammlung finden wie folgt statt:

DIE MITTE	Montag, 17. November 2025, 20.00 Uhr, Restaurant Ottenhusen
FDP	Zum Zeitpunkt des Drucks der Botschaft noch offen
SVP	Zum Zeitpunkt des Drucks der Botschaft noch offen